

Satzung
über die Gestaltung von Werbeanlagen
in der Stadt Senftenberg
(Werbeanlagensatzung der Stadt Senftenberg)

Beschluss 067/05 vom 19.10.2005 (Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL 1 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl I S. 59) § 14 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBL 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 19.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet; ausgenommen sind Gewerbegebiete.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen und beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Aufsteller, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen einschließlich Großflächenwerbung.
- (3) Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht oder aufgestellt werden.

§ 3
Werbeanlagen und Großflächenwerbung

- (1) Innerhalb der Stadt, einschließlich ihrer Ortsteile, sind für die Zettel- und Bogenanschläge und Dauerwerbung an von der Stadt bestimmten Werbeanlagen, Lichtenmastenwerbung (als dauerhafte Werbeform – nicht gleichbedeutend mit Plakatierung) sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
 - a. in Vorgärten
 - b. an Bäumen sowie innerhalb von Baumgruppen, Böschungen, Brücken
 - c. an Obergeschossen, Dächern, Balkonen, Erkern, Fensterläden
 - d. an Leitungsmasten und Schornsteinen
 - e. an Einfriedungen, Toren, Türen mit Ausnahme von Hinweisschildern (Beschriftungen, Zeichen bis zu einer Größe von 0,20 m²) für Beruf und Gewerbe,
 - f. an Außentritten
- (2) Werbeanlagen haben sich nach Umfang, Maßstab, Anbringungsort, Material und Farbe dem Gebäude unterzuordnen, an dem sie angebracht werden. Werbeanlagen dürfen charakteristische

Bauteile und Gestaltungselemente der Fassade nicht verändern, verdecken oder überschneiden.

- (3) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht mehr als 10 v.H. der Fassadenfront einnehmen. Bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen sind diese so aufeinander abzustimmen, dass sie sich harmonisch in die Umgebung einfügen.
- (4) Schrift- und Farbbild einer Werbeanlage darf nicht einem Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung gleichen. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (5) Zusätzliche Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer, insbesondere von Brauereien bei Gaststätten müssen zur Hauptwerbeanlage im räumlichen und gestalterischen Zusammenhang stehen.
- (6) Regelmäßiges oder dauerhaftes flächiges Bemalen sowie Verkleben (mehr als 25 % der Fläche) von Fenstern ist unzulässig.
Produktwerbung oder Werbung für Leistungen in den Schaufenstern muss sich der Schaufensterfläche eindeutig unterordnen.
- (7) Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen mit z. B. Plakaten und Anschlägen.
- (8) Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern gemäß § 3 Abs. 9 sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Sie dürfen nicht tiefer als 0,20 m und nicht höher als 0,80 m sein. Allgemein sind zulässig:
 - auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben,
 - hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand (Schattenschrift),
 - angeleuchtete Schriftzüge,
 - auf Schildern angebrachte Schrift,
 - nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben und Leuchtkästen
- (9) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade anzubringen. Sie dürfen eine Gesamtausladung von 1,00 m, eine Ansichtsfläche von 0,50 m² und eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten.
- (10) Das technische Zubehör für Leuchtwerbung, insbesondere die Kabelführung ist nicht sichtbar anzubringen. Ist dies nachweislich nicht möglich, muss es einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.

§ 4

Schutz bestimmter Bereiche

(1) Altstadtbereich

Der Altstadtbereich wird begrenzt durch die Straßen: Ringstraße, Westpromenade, Steindamm, Ritterstraße, Brauhausstraße bis zur Einmündung Kreuzstraße. Dieser Bereich ist, in dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan M 1:1000, dargestellt.

(2) Bereich Stadtpark

Der Stadtparkbereich wird begrenzt westlich und südlich durch den Steindamm, nördlich durch die Badstraße und östlich durch die Mingauwiesen, bzw. zwischen Badstraße und Elsterdeich (Bogenbrücke). Dieser Bereich ist, in dem der Satzung als Anlage 2 beigefügten Plan M 1:1000, dargestellt.

(3) Gartenstadt Marga

Der Bereich der Gartenstadt Marga wird begrenzt durch die Schulstraße bis zu den östlichen Grundstücksgrenzen der Nordstraße zum Industriegebiet Marga, der Parkstraße, der Briesker Straße

zwischen Park- und Ringstraße und dem südlichen Teil der Ringstraße beginnend und endend jeweils an der Briesker Straße. Dieser Bereich ist in dem der Satzung als Anlage 3 beigefügten Plan M 1:1000 dargestellt.

§ 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Im Geltungsbereich der Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

- a. Werbeanlagen oberhalb der Fensterlinie des 1. Obergeschosses; ausgenommen sind Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses bei entsprechender Fassadengestaltung, wenn sich die zugehörigen Geschäftsräume im Obergeschoss befinden und im Bereich des Erdgeschosses keine Flächen zur Verfügung stehen.
- b. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht. Dazu gehören auch Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung sowie bewegliche (laufende) Werbeflächen.
- c. Werbeanlagen dürfen die Höhe der benachbarten Gebäude nicht überragen bzw. eine Gesamthöhe von 5 m nicht überschreiten.
- d. Anlagen mit Stromzuführungen als Freileitung

(2) In den Schutzbereichen nach § 4 sind zusätzlich unzulässig:

- a. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Größe über 2 m² Ansichtsfläche.
- b. Fahnen (sowie sie nicht öffentlichen Zwecken dienen), Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden
- c. frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen (soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen)
- d. Das Anbringen von Warenautomaten an Baudenkmälern.

§ 6 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Gebieten nach § 4

(1) Zum Schutz des historischen Strassen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 4 bezeichneten Bereichen folgende Anforderungen gestellt:

- a. aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als 2 Farben, ist untersagt. Farblich gestaltete Firmenlogos können auf Antrag zugelassen werden.
- b. Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen; die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen; die Buchstabenhöhe darf in der Regel 40 cm nicht überschreiten
- c. Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion des Bauwerkes nicht beeinträchtigt wird und das optische Erscheinungsbild nur bedingt beeinträchtigt wird sowie auch optisch klar erkennbar bleibt; an Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden; für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen der Pfeilerbreite freizuhalten; Gebäudepfeiler unter 0,5 m Breite sind freizuhalten; die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen
- d. Pro Gewerbeeinheit darf nur je ein Ausleger und eine weitere Werbeform nach § 3 dieser Satzung zur Ausführung kommen.

§ 7 Abweichungen

Bei baugenehmigungspflichtigen Werbeanlagen entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt über Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 und 7 dieser Satzung. Bei nach § 55 Abs. 8 BbgBO genehmigungsfreien Vorhaben, ist für die Entscheidung über Abweichungen die Stadt als Sonderordnungsbehörde gemäß § 63 Abs. 2 BbgBO zuständig. Die Abweichung ist nach § 61 Abs. 1 und 3 BbgBO schriftlich zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. eine nach §§ 3 oder 5 geregelten Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt
- b. den in § 6 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt
- c. entgegen § 7 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt

kann mit einer Geldbuße gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 BbgBO bis zu 10.000 € belangt werden. Der Rückbau der Anlagen kann zusätzlich verlangt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen vom 24.04.2003 außer Kraft.

Senftenberg, den 15.02.2006

Graßhoff
Bürgermeister

(Siegel)